

FLENSBURC 

# **Konzeption**

Der Fachstelle für Wohnhilfen

## **VORBEMERKUNG:**

Die Ratsversammlung hat mit Beschluss vom 18.05.1995 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept vorzulegen, wie zur Vermeidung und Behebung akuter Wohnungsnot eine Fachstelle eingerichtet werden kann, bei der alle diesbezüglichen Aufgaben und Kompetenzen gebündelt sind. In der zu bildenden Fachstelle müssen sowohl wohnungspolitische Instrumente, Vergabe von Wohnungen, als auch die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialhilfe und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zusammengeführt werden.

Nach einem längeren Entwicklungsprozess unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes des Sozialamtes u. a. in "Workshops" und nach umfangreichen internen Organisationsuntersuchungen wurde ein Fachstellenkonzept erarbeitet, das nach Zustimmung durch die politischen Entscheidungsträger zum 01.07.1996 umgesetzt werden konnte.

### **1. Sozialpolitische Ziele**

Die Fachstelle soll folgende sozialpolitische Ziele verfolgen:

- Verhinderung von neuen Fällen von Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit durch Wohnungssicherung und -beschaffung
- Maßnahmen zur Beseitigung von bestehender Wohnungslosigkeit/ Obdachlosigkeit

### **2. Einrichtung der Fachstelle für Wohnungslose**

Die Fachstelle wurde zum 01.07.1996 eingerichtet und mit sozialpädagogischen- und Verwaltungsfachkräften besetzt. Die ganzheitliche Bearbeitung der Fälle, d. h. sozialpädagogische Beratung und Betreuung und verwaltungsmäßige Abwicklung liegen in einer Hand.

Der Fachstelle ist die Befugnis übertragen worden, eigenständig über Hilfestellungen bis zur Höhe der Anordnungsbefugnisse zu entscheiden. Entscheidungen über diesen Rahmen hinaus werden vom Abteilungsleiter bzw. von der Fachbereichsleitung getroffen.

#### **2.1 Personelle Besetzung**

Die Fachstelle wurde mit insgesamt fünf Planstellen ausgestattet. Hiervon sind 3,5 Stellen mit sozialpädagogischen Fachkräften und eine Stelle mit einer Verwaltungskraft besetzt. Die Leitungsfunktion wird von einem Sozialpädagogen wahrgenommen.

### **3. Zielgruppen**

- 3.1** Familien (insbesondere kinderreiche Familien), Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende und Alleinstehende, besonders auch Schwangere und Schwerbehinderte, die

a) von Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit bedroht sind;  
*darunter sind Personen zu verstehen,*

- denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht und die dabei nicht ohne institutionelle Hilfen in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich angemessenen Ersatzwohnraum zu beschaffen;
- denen der Auszug aus einem Heim, einer Anstalt, dem Frauenhaus usw. unmittelbar bevorsteht und die ohne institutionelle Hilfe nicht in der Lage sind, sich angemessenen Wohnraum zu beschaffen.
- bei denen der Wohnungsverlust noch nicht unmittelbar droht, bei denen diese Situation jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommensverhältnisse, (Eigenbedarf, Sanierungsvorhaben u.a.) mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

b) aktuell von Obdachlosigkeit betroffen sind;

*darunter sind Personen zu verstehen,*

- die ohne Wohnung sind und nicht in stationären Einrichtungen untergebracht sind;
- die aufgrund ihrer Wohnungslosigkeit in einer Unterkunft oder in einer Normalwohnung nach Ordnungsrecht eingewiesen sind.

c) die in unzulänglichen Wohnverhältnissen leben;

*darunter sind Personen zu verstehen*

- die in unzumutbaren oder außergewöhnlich beengtem Wohnraum leben oder
- die untragbar hohe Mieten zu zahlen haben oder
- die eskalierende Konflikte im Zusammenleben mit anderen haben

**3.2** Durchreisende/Nichtsesshafte

**4. Rechtsgrundlagen**

- *Grundgesetz*  
Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 (Grundrecht auf Leben)  
Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 (Schutz der Menschenwürde)  
in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 9 SGB I,
- *SGB I*  
§ 1 (Sicherung sozialer Sicherheit)  
§ 17 (Verpflichtung der Leistungsträger, Sozialleistungen zu erbringen)  
§§ 13, 14 und 15 (Aufklärung, Beratung, Auskunft)  
§ 14 (Beratungspflicht, § 15 (Auskunftspflicht)
- SGB II § 22 (Abs. 4, 5)
- *SGB XII*  
§§ 1, 11, 34  
§ 67 ff (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

- *Landesverwaltungsgesetz*  
§§ 171 bis 174

## **5. Zielsetzung**

Zielsetzung ist, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung durch intensive sozialpädagogische und ggf. finanzielle Hilfen Obdachlosigkeit grundsätzlich im Vorfeld zu verhindern; die bestehenden Obdachlosenzahlen auf ein Minimum zu reduzieren und nicht zu verhindernde Obdachlosigkeit so schnell wie möglich wieder zu beenden. Nur so lassen sich bei den betroffenen Personen Dauerschäden im psychosozialen, psychischen aber auch im physischen Bereich verhindern.

## **6. Generelle Aufgaben zur Verwirklichung der Zielsetzung**

- Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen der freien Wohlfahrtspflege
- Sicherung von Angeboten (§ 13 SGB XII)
- Zentrale Verarbeitung von Informationen über Umstände, die zum Verlust der Wohnung führen können (Mitteilung vom Vermieter, den Betroffenen sowie der Gerichte)
- Beratung der Bürger/innen, die von Wohnungslosigkeit bedroht bzw. betroffen sind und Gewährung der im Einzelfall notwendigen persönlichen und wirtschaftlichen Hilfen
- Sammlung aller Informationen, die aus Wohngebieten mit gehäuft auftretenden Sozialproblemen kommen und Erarbeitung von Vorschlägen für Hilfeprogramme
- Statistische Erhebung und Auswertung über Nachfrage und Vergabe von Wohnungen.

## **7. Aufgaben und Maßnahmen im einzelnen <sup>1)</sup>**

### **7.1 Öffentlichkeitsarbeit**

Frühzeitig über Hilfeangebote informieren (auch Vermieter und Wohnungsbaugesellschaften) durch

- Presse, städtische (Sozialamt, Jugendamt, Sozialdienst) und sonstige Sozialdienststellen (z. B. Arbeitsamt);
- Verbraucherberatung, Mietervereine, Vermieterverbände, freie Träger, Selbsthilfeorganisationen usw.
- Informationsveranstaltungen

- 1) *[Entsprechend dem KGSt - Gutachten 10/1989 "Wohnungssicherung und Wohnungsversorgung in Notfällen", Seite 12 ff.]*

## **7.2 Informationsfluss sicherstellen durch ...**

- schnelle Eingangsbearbeitung
- schnelle und lückenlose Bearbeitung aller Mitteilungen in Zivilsachen (Räumungsklage);
- Vereinbarung über Information vor Kündigung mit städtischen und anderen Wohnungsbaugesellschaften sowie bei anderen Eigentümern dafür werben;
- Zusammenarbeit mit Wohnungseigentümern, Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsverwaltungen, sonstigen Vermietern, Mietverein, Mieterberatungsstellen, freien Trägern, Selbsthilfegruppen u. a.
- sofortige Bearbeitung der Gerichtsvollziehermitteilungen;
- Zusammenarbeit mit Gerichtsvollziehern und Gerichten.

## **7.3 Kontakt aufnehmen**

*mit von Wohnungsverlust Bedrohten/Betroffenen, insbesondere durch*

- telefonischen, schriftlichen oder persönlichen Kontakt;
- ggf. aufsuchende Arbeit

## **7.4 Persönliche Hilfen - insbesondere durch:**

- Abklärung der finanziellen Gesamtsituation (Einkommen, Gesamtverschuldung, mögliche aber bisher nicht in Anspruch genommene Leistungen, abbaubare Verpflichtungen, Möglichkeiten zur Selbsthilfe, Steuerrückzahlung u. a.);
- Hilfestellung bei Realisierung sonstiger finanzieller Ansprüche (Leistungen gem. SGB II, SGB III und XII, Wohngeld, Kindergeld, Stiftungsmittel, Sonderfonds u.a.)
- Unterstützung beim Entwickeln einer wirtschaftlichen Lebensperspektive
- Beratung und Verhandlung mit dem Vermieter
- Vermittlung zu / Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten (Allgemeine soziale Dienste, Sozialpsychiatrischer Dienst, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Rechtsberatung u.a.);
- Sicherung der Nachbetreuung

## **7.5 Finanzielle Hilfen nach § 34 SGB XII zur Wohnungssicherung leisten,**

- Beihilfen oder Darlehen nach § 34 SGB XII bei drohender Kündigung: Mietsicherheit, Mieterdarlehen, ggf. Mietausfallbürgschaft für begrenzte Zeit, Gerichts- und Anwaltskosten, Renovierungskosten, gezielte Vergabe von Beihilfen - anstelle von Darlehen, Übernahme einer bereits rückständigen Monatsmiete zum Wohnraumerhalt in begründeten Einzelfällen;

*zur dauerhaften und angemessenen Wohnungsversorgung leisten, insbesondere:*

- bei Beschaffung einer Wohnung, z. B. Übernahme von Mietsicherheiten, notwendigen Genossenschaftsanteilen, Bürgschaften usw.;
- bei Bezug einer Wohnung (soweit nicht durch andere Sozialleistungsträger möglich), z. B. Übernahme von Umzugskosten, Kosten für Instandsetzung und Ausstattung der neuen Wohnung, Kosten für Einrichtung und Hausrat

#### **7.6 Hilfen gemäß § 67 SGB XII**

Für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die nach anderen Sozialleistungsgesetzen keinen vorrangigen Anspruch haben. Finanzierung von ambulanten Hilfen durch freie Träger

#### **7.7 Ordnungsbehördliche Einweisungen in**

- Übergangswohnungen,
- Notunterkünfte,
- Übernachtungsstelle für Durchreisende,
- in die bisherige Wohnung (Wiedereinweisung)  
oder im Einzelfall: Anmietung von Hotelunterkunft

#### **7.8 Betreuung und Versorgung in Unterkünften**

(im Sinne der Konzeption obdachloser und vorübergehend wohnungsloser Personen) <sup>2)</sup>

##### **7.8.1 Betreuen:**

- Sozialpädagogische Betreuung
- Betreuung innerhalb der Übernachtungsstelle

##### **7.8.2 Verwalten:**

- Inventar- und Materialbeschaffung
- Kassen- und Rechnungsführung
- Festsetzung der Nutzungsentschädigung
- Überwachung der Einnahmen

#### **7.9 Mit freien Trägern kooperieren,**

*z.B. durch*

- Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften
- Abschluss von Vereinbarungen

- 2) *[Soweit aufgrund der "Konzeption zur Versorgung und Betreuung obdachloser und vorübergehend wohnungsloser Personen in Flensburg" diese Aufgaben nicht einem freien Träger übertragen werden.]*

**7.10 Mit Wohnungswirtschaft kooperieren, insbesondere durch**

- Austausch über freien oder freiwerdenden Wohnraum
- Zusammenarbeit im Vorfeld von Kündigungen
- Zusammenarbeit in Dringlichkeitsfällen
- Zusammenarbeit bei der Wohnungsversorgung von problematischen Wohnungsnotfällen
- Absprache bei der Auswahl des geeigneten Wohnraumes
- Benennungsrechte/Besetzungsrechte für Sozialwohnungen gegebenenfalls auch in Form von Vereinbarungen

**8. Zusammenarbeit mit städt. Ämtern und Dienststellen**

**8.1 Sozialpädagogische/sozialpsychiatrische Dienste**

Die in der Konzeption beschriebene Fachstelle soll sich ausschließlich mit dem Bereich "Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit" und den damit verbundenen Problemen befassen. Bei anderen psychosozialen Notlagen, z. B. Erziehungsschwierigkeiten, Suchtverhalten, Schulden, Arbeitslosigkeit, Trennungs- und Scheidungsproblematik, sind die entsprechenden Fachdienste zuständig. Zur ganzheitlichen Betrachtung der psychosozialen Notlagen ist eine enge Zusammenarbeit mit den Fachdiensten unerlässlich, damit ein Gesamthilfeplan entwickelt werden kann.

**8.2 Zusammenarbeit mit der Arge und der wirtschaftlichen Sozialhilfe:**

Alle Entscheidungen und Sachverhaltsermittlungen sowie Beratungen für den oben genannten Aufgabenbereich liegen bei der Fachstelle. Dies gilt auch für Entscheidungen gem. § 22 Abs. 5 SGB II.

Die reine Zahlbarmachung von Darlehen und Beihilfen nach § 34 SGB XII für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt verbleibt zur Gewährleistung der Ganzheitlichkeit des Falles bei der Abteilung 2.1, ohne nochmals in die rechtliche Prüfung einzusteigen.

Die laufenden Mieten werden durch die Abteilung 2.1 sichergestellt. Gem. § 22 Abs. 4 SGB II *sind* sie durch die Arge sicherzustellen.

**9. Zielerreichung**

Die Umsetzung der Konzeption erfordert von den Fachkräften in der Fachstelle für Wohnungslose ein hohes Maß an Engagement und fachlicher Kompetenz, ständige Fortbildung und Supervision.

Für die Weiterentwicklung der Arbeit ist es erforderlich, ein regelmäßiges Berichtswesen und Controlling (Dokumentation) auszubauen, um über die erhobenen Daten Rückschlüsse auf die Entwicklung der Obdachlosenzahlen

und Wohnraumversorgung zu erhalten und rechtzeitig die notwendigen Steuerungsmechanismen einzuleiten.

Im Rahmen von Zielvereinbarungen sollen Leistungskriterien entwickelt werden, um die Effektivität, den Mitteleinsatz und die personellen Ressourcen den gegebenen Umständen und Entwicklungen der Zeit anzupassen und zu überprüfen.